

Anlage
zu § 8 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung
(rechtsbereinigte Fassung inkl. Dritte Satzung zur Änderung vom 1. Juni 2016,
gültig ab 2. August 2016)

1. Zusatzbezeichnung Akupunktur

I. Aufgabenbereich

Erkennung und Behandlung von Erkrankungen und Störungen bei Tieren durch Nadelung spezifischer Punkte

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

Tätigkeit in Einrichtungen gemäß V.

B.

Teilnahme an fachspezifischen Kursen mit mindestens 80 ATF-anerkannten Stunden. Humanmedizinische Kurse können bis maximal 40 Stunden anerkannt werden.

C.

Vorlage von 50 Fallberichten, die durch den Weiterbildungsbefugten zu bestätigen sind.

IV. Wissensstoff

1. Neurobiologische und neurochemische Grundlagen der Akupunktur
2. Punktlokalisationen und Meridianverläufe
3. Lehre von den Wandlungsphasen
4. Lehre von den Funktionskreisen
5. Leitkriterien und die pathologischen Agentien
6. Behandlungstechniken (Nadel, Moxa, Injektion, Laser)
7. Erstellung von Diagnose- und Behandlungskonzepten
8. Beurteilung der Akupunkturmethode im Hinblick auf ihre Grenzen und Hinweis auf alternative und/ oder adjuvante Therapieansätze

V. Weiterbildungsstätten

1. Einschlägige Institute und Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet